



BINDER · GROSSEK · PARTNER
STRATEGISCH ERFOLGREICH BERATEN

Steuerberatung u. Wirtschaftsprüfung GmbH
Neufeldweg 93, 8010 Graz
+43 316/ 427428, www.bgundp.com

ÜBERPRÜFUNG JAHRESBELEG

Stand 18.12.2020

Jedes Unternehmen, welches eine oder mehrere Registrierkassen im Einsatz hat, ist verpflichtet, einen **Jahresbeleg** zu erstellen und diesen bis spätestens **15. Februar des Folgejahres** zu prüfen sowie für **mindestens sieben Jahre** aufzubewahren.

Der Jahresbeleg stellt gleichzeitig den Monatsbeleg für Dezember des jeweiligen Jahres dar und ist somit grundsätzlich **zum 31. Dezember** oder am letzten Tag der getätigten Umsätze zu erstellen. Das betrifft auch Unternehmen mit **abweichendem Wirtschaftsjahr**.

Die Überprüfung des Jahresbeleges kann manuell mit der **BMF Belegcheck-App** oder automatisiert über das **Registrierkassen-Webservice** geprüft werden.



Unser Experte, Andreas Sungi rät:

Die BMF Belegcheck-App muss vor der ersten Anwendung durch Eingabe des Authentifizierungscodes aus der FinanzOnline-Registrierung freigeschalten werden. Sollte Ihnen dieser Code nicht vorliegen oder bekannt sein, können wir Ihnen selbstverständlich bei der Freischaltung behilflich sein.

Wir informieren Sie und beantworten Ihre offenen Fragen!

Andreas Sungi
Bilanzierung/Steuersachbearbeitung
andreas.sungi@bgundp.com

Wichtige Klarstellungen in den FAQ:

Wo kann die Prüf-App für den Jahresbeleg bezogen werden?

Die [BMF Belegcheck-App](#) steht für Android und iOS (mind. iOS 8.0) im Google Play Store und im iTunes-Store zum **Gratis-Download** zur Verfügung.

Mein Kassensystem verfügt über ein sogenanntes Webservice. Muss dennoch der Jahresbeleg ausgedruckt und kontrolliert werden?

Einige Hersteller bieten die Möglichkeit an, die Kassen direkt aus dem Kassensystem anzumelden und auch alle sonstigen Meldungen, wie die Überprüfung des Start- und Jahresbeleges, **automatisch** vorzunehmen. In solchen Fällen muss der Jahresbeleg nicht extra ausgedruckt und kontrolliert werden.

Müssen Saisonbetriebe, die über den Winter gesperrt sind, ebenfalls genau am 31.12. den Jahresbeleg ausdrucken und überprüfen?

Nein, der Jahresbeleg kann schon zu **Saisonende** produziert werden und muss bis spätestens 15.2. kontrolliert bzw. übermittelt werden.

Müssen Betriebe, die über Mitternacht am 31.12. hinaus arbeiten, um 0:00 den Jahresbeleg ausdrucken?

Nein, bei Unternehmen, deren Öffnungszeiten über Mitternacht hinausgehen, ist es möglich, den Monatsbeleg **nach Ende der Öffnungszeiten** zu erstellen, spätestens allerdings am nächsten Öffnungstag, so dieser zeitnah stattfindet (binnen einer Woche).

Was ist zu tun, wenn nach Erstellung des Jahresbeleges, noch Umsätze gemacht werden?

Wird nach einem Monats- bzw. Jahresbeleg noch ein Beleg ausgestellt, sind **neuerliche Monats- oder Jahresbelege** erforderlich.

Muss der Jahresbeleg in Papierform aufbewahrt werden?

Es reicht die **elektronische Erstellung**, sofern gewährleistet ist, dass der Beleg jederzeit abgerufen werden kann.

Registrierkasse während Betriebsschließung abmelden?

Bei vorübergehenden Betriebsschließungen über Weihnachten oder aufgrund des Corona-Virus sind die Registrierkassen **nicht außer Betrieb** zu nehmen. Auch im wirtschaftlichen Regelbetrieb sind während sonstiger temporärer Schließzeiten, beispielsweise bei Saisonbetrieben, die Registrierkassen nicht abzumelden.